

**Antragszeitraum: 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019**  
**Ende Einreichfrist: Montag, 1. Juli 2019, 18.00 Uhr**

# MERKBLATT

## **für die Beantragung eines Zuschusses zur MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG VON FILMTHEATERN im Rahmen der Bayerischen Film- und Fernsehförderung**

Für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von gewerblichen bayerischen Filmtheatern können beim FFF Bayern nach Ziff. 6.2. der Vergaberichtlinien Anträge auf Investitionszuschüsse gestellt werden.

### **1. Förderungsgrenze**

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss von bis zu **30%**, höchstens jedoch 50.000 EUR der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Eigene Leistungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen bis zu einer Höhe von 1.600.000 EUR. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1.600.000 EUR, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1.600.000 EUR, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Bei Neuerrichtung von Kinobetrieben kann die Zuschusshöhe bis zu 80.000 Euro betragen.

### **2. Vorhabensbeginn**

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden keine Finanzierungshilfen gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung eines Architekten für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung **nicht** als Vorhabensbeginn gewertet werden. Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Antrag beim FFF Bayern eingegangen ist.

### **3. Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)**

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sons-

tigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit des Inhabers/Gesellschafters mehr als **200.000.- EUR** betragen. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter (der in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt sein muss) um 100.000.- EU. Nähere Informationen erteilt die LfA Förderbank Bayern.

#### 4. Einreichverfahren

Das Antragsformular steht als PDF-Dokument auf der FFF Homepage [www.fff-bayern.de](http://www.fff-bayern.de) zur Verfügung. Das ausgefüllte Formular muss zusammen mit den Anlagen in **2-facher Ausfertigung** beim FFF Bayern in Papierform eingereicht werden. Die Anträge können laufend gestellt werden. Letzter Einreichtermin ist der **30. Juni** eines Jahres.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular mit Originalunterschrift
- Projektbeschreibung mit Kostenaufstellung
- Kostenangebote
- Finanzierungsnachweise
- aktuelle Bilanz mit GuV-Rechnung bzw. Vermögens- und Schuldenaufstellung (nur 1-fach)
- bei Neuerrichtungen/Verlagerung von Kinobetrieben: Wirtschaftlichkeitsprognose bzw. Standortgutachten

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und müssen abgelehnt werden.

#### 5. Förderempfehlung

Über die Empfehlungen und Höhe der Förderquote entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der gesondert für diesen Zweck vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Empfehlungen werden den Antragsstellern in der Regel bis Ende Juli eines Jahres schriftlich durch den FFF Bayern mitgeteilt.

#### 6. Abruffrist

Der Zuschuss muss **spätestens achtzehn Monate** nach Mitteilung der Quote durch den FFF vollständig abgerufen worden sein, sonst verfällt der noch nicht abgerufene Zuschussbetrag.

#### 7. Sonstiges

- Gewerbliche Filmtheater sind auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Unternehmen oder Organisationen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein regelmäßiger Spielbetrieb (in der Regel mindestens sechs Tage pro Woche) und der Nachweis von mindestens 275 Vorstellungen pro Jahr.
- Gefördert wird die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, bauliche Maßnahmen sowie digitale Projektionssysteme, die der DCI-Norm entsprechen (inkl. 3D).
- nicht förderfähig sind hingegen Kosten für Garantieverlängerungen, Schulungskosten, Programmierungskosten für Websites und Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung oder Wartung.

- Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.**
- Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für denwendungszweck gebunden.
- Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind Kinobetreiber, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, ein offenes W-LAN anzubieten, um die Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.
- Die Antragsstellung gilt für alle Vorhaben in einem Kinobetrieb.
- Die Eigenmittel/sonstige Fremdmittel müssen mindestens 20 % betragen.
- Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit Mitteln der FFA möglich.
- Die Prüfung der Anträge und Bewilligung/Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern.

Zuständige Förderreferentin:

Birgit Bähr  
Tel. 089 - 544 60 250  
E-Mail: birgit.baehr@fff-bayern.de